

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fe5a5353-a1a8-3c6b-9e50-30c06e2d8c15>

Bibliografie

Titel	Richtlinien für tragbare Heftgeräte (bisher: ZH 1/41)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 101-025
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.2 - 4.2 Betriebsanleitung

4.2.1 Zu jedem Heftgerät muß eine Betriebsanleitung des Herstellers oder Einführers in deutscher Sprache vorhanden sein.

4.2.2 In der Betriebsanleitung müssen

- Name und Anschrift des Herstellers oder Lieferers bzw. Einführers,
- Typbezeichnung des Heftgerätes,
- eine Schemazeichnung, aus der der Aufbau des Gerätes hervorgeht,

sowie Angaben über

- die zu verwendenden Verbindungsmittel,
- die sichere Handhabung,
- das Verhalten bei Störungen,
- die Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung),
- den sachgemäßen Anschluß an den Energieträger

enthalten sein.

Siehe auch DIN 8418 "Technische Erzeugnisse; Angaben in Gebrauchsanleitungen und Betriebsanleitungen".

